

BGer 5A 623/2020 vom 10. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_623_2020

FR: TF 5A 623/2020 du 10 août 2020

IT: TF 5A 623/2020 del 10 agosto 2020

Regeste

Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides nicht auseinander, sondern lässt es bei der blossen Erklärung, Beschwerde zu erheben, bewenden. Damit ist keine Rechtsverletzung dargetan und eine solche ist auch nicht ersichtlich.

E. 3

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 10. August 2020 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied : Der Gerichtsschreiber: von
Werdt Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.